

Gerhard Höfler, Gladenbacher Straße 49, 35102 Lohra

Liebe Vereinsmitglieder,

Straßenbeiträge sind nicht nur wie in dem Flyer des Verbandes Wohneigentum dargestellt Ungleich, Ungerecht und Unsozial. Mögliche Veränderungen sind am Ende des Flyers dargestellt. Sie verstoßen auch gegen die Grundrechte, die im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist nicht verfassungsgemäß. Diese Verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung in Art. 3 Abs. 1 GG, gegen die Eigentumsgarantie in Art. 14 GG, sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz. Die Gründe will ich jetzt darlegen. In einem offenen Brief an den Hessischen Ministerpräsidenten Bouffier, teilte das Vereinsmitglied Andreas Schneider, diesem die unterschiedliche Handhabung der Straßenbeiträge in den Bundesländern mit. Kommunale Abgaben sind jedoch Ländersache. Durch das Hessische Kommunale Abgabengesetz wird jedoch auch in Hessen eine Zweiklassengesellschaft geschaffen. So werden in Hessen Grundstückseigentümer mit Straßenbeiträgen belastet und andere freigestellt, je nach Finanzkraft der Kommune. Es kann nicht sein, dass die Finanzkraft der Kommune maßgeblich über einen Straßenbeitrag entscheidet. Es ist eine Zweiklassengesellschaft in Hessen entstanden.

Die Bedeutung dieses Sachverhaltes hielt der Hessische Ministerpräsident für so nebensächlich, dass er den offen Brief durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport beantworten lies, ohne sich den Sachverhalt vor Augen zu führen. Aus der Antwort geht hervor, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erhebung von Straßenbeiträgen nach dem landesrechtlichen Kommunalabgabengesetz zulässig ist. Dieses besagt aber nicht, dass die Bürger in eine Zweiklassengesellschaft aufgeteilt werden sollen, sondern sie sollen im gleichen Maße belastet werden. Genau dieses ist jedoch durch das Hessische Kommunale Abgabengesetz geschehen. In finanzstarken Kommunen werden die Veranlagungspflichtigen nicht zu Straßenbeiträgen herangezogen, finanzschwache oder unter dem Schutzschirm des Landes Hessen stehenden Kommunen müssen Straßenbeiträge erheben. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung ist dieses ein untragbarer Zustand, der nur mit der Abschaffung der Straßenbeiträge beantwortet werden kann.

Gesetze und deren Veränderungen obliegen immer noch den Willen des Gesetzgebers. Sich auf eine höchstrichterliche Rechtsprechung bei falscher Auslegung des Gesetzes zu berufen ist eine schwache Argumentation. Aus der Antwort von MP Bouffier geht hervor, dass die Politiker offensichtlich zu keiner Gesetzgebungsänderung bereit sind oder in irgendeiner Form über die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nachgedacht haben. Bei der nächsten Wahl sollte den Politikern die sich solchen Argumenten verschließen, eine eindeutige Quittung gegeben werden. Diese sollte sich jedoch nicht in einer Wahlverweigerung ausdrücken, sondern in einer Abwahl.

Lohra, den 08.11.2017